

Risiko-Management und IKS in Gemeinden

Hotel Ambassador, Bern

18.9.2008



Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die
Gemeindefinanzen

ZUSAMMENFASSUNG WORKSHOP

Fragen:

- 1) Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit auf der „Ebene Gemeinde“ ein IKS eingeführt werden kann?
- 2) Wer prüft die Durchführung, Einhaltung und die Resultate des IKS?
- 3) Wie könnten die Aufgaben und Zuständigkeiten der kant. Aufsicht definiert werden?

1. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit auf der „Ebene Gemeinde“ erfolgreich ein IKS eingeführt werden kann?

- Es ist eine klare gesetzliche Ausgangslage zu schaffen. Freiwilligkeit wird nicht als geeignet betrachtet, dies aufgrund von gemachten Erfahrungen in den Kantonen
- Allenfalls ist eine Abstufung nach Gemeindegrösse zu prüfen
- Einführung der Pflichten „Schritt-für-Schritt“
- Den „weichen Faktoren“ ist ausreichend Beachtung zu schenken, indem darauf geachtet wird, dass sich Bewusstsein und Akzeptanz im Thema entwickeln können. Was „Sinn macht“ ist leichter umzusetzen (Hinweis: Thema „Risiko-Management“ als Einstiegshilfe für IKS mitnehmen!)
 - Information
 - Schulung / Ausbildung
 - Unterstützung / allenfalls Handbuch

1. Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit auf der „Ebene Gemeinde“ erfolgreich ein IKS eingeführt werden kann? / Fortsetzung I

- Die Verantwortlichkeiten sind zu klären und zu kommunizieren
- Dem Prüfungsaspekt ist die notwendige Beachtung zu schenken. Ohne Prüfung kein IKS! Deshalb:
 - Auftrag zur Prüfung an RPK/Fiko
 - Befähigung und Unabhängigkeit der RPK/Fiko prüfen
Wenn nicht gegeben: externe Prüfung als Pflicht

(Hinweis: dieser Zusammenhang gilt in einigen Kantonen auch für die ordentliche Prüfung der Gemeinderechnung, so in BE und SO. Eine Beschränkung allein auf das IKS macht in der Tat wenig Sinn!)

2. Wer prüft die Durchführung, die Einhaltung und die Resultate des IKS?

- Der GR ist für das IKS verantwortlich; ebenso dafür, dass dessen Vorhandensein (und Funktionieren) geprüft wird
- Der Prüfauftrag geht grundsätzlich an RPK/Fiko (bzw. ist Teil des ordentlichen Prüfungsauftrages)
- Entscheidende Frage: ist die RPK/Fiko befähigt und unabhängig genug, eine solche (anspruchsvolle!) Prüfung durchzuführen?
→ **es braucht Regeln dafür, dies festzustellen**
- Wenn Befähigung (Kompetenz) und/oder Unabhängigkeit nicht gegeben sind, muss eine entsprechende Prüfung durch einen externen Prüfer erfolgen
- Ein richtig eingeführtes IKS prüft sich immer auch selber
- Die kantonale Aufsicht überwacht, dass die Prüfung des Vorhandenseins eines IKS stattfindet. Es ist nicht realistisch, dass die Aufsichtsbehörde diese Prüfung selber vornimmt

3. Wie könnten die Aufgaben und Zuständigkeiten der kant. Aufsicht definiert werden?

- Die Aufsichtsbehörde überwacht, ob das Vorhandensein (und das Funktionieren) des IKS geprüft wurde
- Sie holt Prüf-Berichte ein und „prüft die Prüfung“
- Sie ist beschränkt beratend tätig
- Es ist wünschenswert, dass sich die kantonalen Aufsichtsbehörden zu einem gemeinsamen „Konzept CH“ einigen können (im Sinne eines Minimalstandards)